

5.1.

Die Rolle des Beweisrechts im Strafverfahren

Die Grundsätze und konkreten Einzelnormen des Beweisrechts bestimmen gesetzlich und allgemeinverbindlich wie, in welchem Umfang, durch wen und mit Hilfe welcher Beweismittel im Strafverfahren wahre Erkenntnisse zu gewinnen sind.

Gleichzeitig werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Prozeßbeteiligten im strafprozessualen Beweisverfahren festgelegt. Das Beweisrecht konkretisiert den strafprozessualen Grundsatz der Wahrheitsfeststellung. Es gibt auch Auskunft darüber, wie dieser Grundsatz bei

- der Gewinnung wahrer Erkenntnisse
- dem Nachweis ihrer Wahrheit (Beweis) und
- der Dokumentierung dieser beiden Prozesse

von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und vom Gericht verwirklicht werden muß. Mit diesem Grundsatz der Wahrheitsfeststellung erweist sich das Beweisrecht im Strafverfahren der DDR seinem Inhalt nach als Beweisrecht eines sozialistischen Staates.

Diese hier zum Zwecke der Darstellung getrennt angeführten Teilprozesse bilden in der Praxis der Beweisführung eine Einheit. Sie laufen nicht getrennt und nacheinander ab, sondern komplex und gleichzeitig. Sie durchdringen und bedingen einander in der Beweisführung.

Der Marxismus-Leninismus bildet als einzig wissenschaftliche Weltanschauung unserer Epoche die Grundlage wahrer Erkenntnisse über Natur und Gesellschaft. Er ist Voraussetzung dafür, daß alle gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen gestaltet werden. Der Marxismus-Leninismus

ist demzufolge auch die weltanschaulich-theoretische und methodologische Grundlage für das Beweisrecht und für den konkreten Erkenntnisprozeß der Organe der Strafrechtspflege im Strafverfahren.

Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren darf nicht mit anderen Werten und gesetzlich geschützten Interessen der sozialistischen Gesellschaft kollidieren. Eine richtige Auslegung und Anwendung aller beweisrechtlichen Bestimmungen ist nur möglich, wenn in der praktischen Tätigkeit stets die Einheit zwischen dem in den Grundsätzen des Strafverfahrens bestimmten Ziel der Erkenntnis — der Feststellung der objektiven Wahrheit — und den in den einzelnen beweisrechtlichen Festlegungen vorgegebenen Gegenständen, juristischen Formen und Methoden der Erkenntnis hergestellt wird. Für das Verständnis des Beweisrechts und seine richtige Anwendung ist der Gedanke von Karl Marx in seinen „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion“ bedeutsam: „Zur Wahrheit gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahrheit muß selbst wahr sein, die wahre Untersuchung ist die entfaltete Wahrheit, deren auseinandergestreute Glieder sich im Resultat zusammenfassen.“¹

Im Sinne dieses Marxschen Gedankens weisen der *Marxismus-Leninismus in weltanschaulich-theoretischer sowie methodologischer Hinsicht und das Beweisrecht in juristisch-methodischer Hinsicht den Weg, der die Organe der Strafrechtspflege im sozialistischen Strafprozeß zur wahren Erkenntnis des der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhaltes führt.*

Für das sozialistische Strafverfahren reicht es jedoch nicht aus, wahre Erkennt-

1 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 7.